

Handreichung zum Umgang mit dem Corona Virus

1. Empfehlungen zur Gruppengröße und zur personellen Besetzung:

- ✓ Die Kinder werden weiterhin in festen Gruppen betreut. Allerdings können gruppenübergreifende Angebote (Sportangebote) wieder stattfinden
- ✓ Auch eine Früh- und Spätbetreuung ist gruppenübergreifend möglich. Ab dem 05.07.2021 werden die Öffnungszeiten von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr erweitert
- ✓ Die Betreuung der Kinder erfolgt nach wie vor möglichst durch feste und einer Gruppe zugeteilten pädagogischen Fachkräfte. Ein Wechsel ist möglichst gering zu halten, allerdings sind Vertretungen im Krankheitsfall zulässig.

2. Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung:

- ✓ Für Kinder besteht keine Maskenpflicht in der Einrichtung, da das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs zu hoch ist
- ✓ Die Beschäftigten sind dazu verpflichtet eine zugelassene Maske (FFP2 od. medizinische Maske) zu tragen, z.B. wenn die Abstandsempfehlungen (mindestens 1,5 Meter) nicht eingehalten werden können.
Dienstbesprechungen finden als Präsenzveranstaltung in der Einrichtung statt!
 - Lediglich im eigenen Gruppenraum und im Umgang mit den Kindern darf die Maske abgenommen werden
- ✓ Die Küchenkräfte sind ebenfalls dazu verpflichtet während ihrer Arbeitszeit, beim Zubereiten und Austeilen der Mahlzeiten einen zugelassenen Mundschutz zu tragen. Weiterhin ist auf eine gründliche Handhygiene zu achten.

Aufstellung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Situation:	Mund-Nasen-Bedeckung:
Beschäftigte im Kontakt mit Eltern, z.B. in der Bring- und Abholsituation	Ja
Eltern im Kontakt mit Beschäftigten, z.B. in der Bring- und Abholsituation	Ja
Beschäftigte im Kontakt untereinander, z.B. im Rahmen von Teamsitzungen	Ja
Beschäftigte im Kontakt mit Externen, z.B. Getränkelieferant und Bäcker	Ja
Kinder im Kontakt untereinander	Nein
Beschäftigte im Kontakt zu Kindern	Nein

Auf die pädagogisch erforderliche (körperliche) Nähe zum Kind (z.B. Trösten) ist auch in der derzeitigen Zeit nicht zu verzichten.

3. Verhaltensregelung als Orientierung:

Hygiene- und Verhaltensregeln für Eltern und Kinder:

- ✓ Ab 18.01.2021 gilt ein generelles Betretungsverbot für alle Erziehungsberechtigten in unserer Einrichtung
 - Die Kinder werden an den jeweiligen Eingängen von den Bezugserzieherinnen entgegengenommen und sind dort auch wieder abzuholen
- ✓ Unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen und der Maskenpflicht möchten wir die Elternschaft bitten, vor den Eingängen unserer Einrichtung zu warten, bis wir Ihre Kinder entgegennehmen bzw. übergeben können.

Hygiene- und Verhaltensregeln für die Beschäftigten:

- ✓ Die Beschäftigten haben untereinander die Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu wahren und im Kontakt miteinander eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Weiterhin sind sie dazu verpflichtet die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:
 - **Regelmäßiges und gründliches** Waschen der Hände mit Seife (mind. 20 - 30 Sekunden)
 - **Desinfektion** der Hände (z.B. nach dem Wickeln etc.)
 - Es ist darauf zu achten, die Hände aus dem Gesicht fernzuhalten
 - **Husten und Niesen nach Vorschrift** (in die Armbeuge und **nicht** in die Hand)
 - **Wickelaufgaben** sind nach jedem Wickelvorgang zu **desinfizieren** (wie generell üblich)
 - Regelmäßiges **Reinigen bzw. Desinfizieren** von **Lichtschaltern** und **Toilettenspülknöpfen** (Kinder- und Personaltoilette) durch die Beschäftigten
- ✓ Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten (mind. alle 60 Minuten für 10 Minuten)
- ✓ Arbeitsmaterialien sind nach Möglichkeit personenbezogen zu nutzen. Ist dies nicht möglich, ist eine regelmäßige Desinfektion erforderlich (insbesondere vor der Übergabe an weitere Personen).
- ✓ Funktionsräume (Wasch- und Toilettenbereiche, Küchen, Ruheräume) sowie die jeweiligen Außenbereiche können gemeinsam von den jeweiligen Gruppen genutzt werden (keine Belegungspläne mehr erforderlich!).
 - in Kita II werden die Mahlzeiten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Küche) eingenommen!
- ✓ Räumlichkeiten, die von allen Gruppen genutzt werden (z.B. der Turnraum) sind nach der Nutzung durch eine Gruppe gut zu lüften.
 - Die Kinder können sich ihre Mahlzeiten selbst zusammenstellen. Die Speisen sind weiterhin gruppenbezogen zu nutzen (Butterdose, Wurst-/Käseteller etc.). Das Abräumen erfolgt durch **eine** pädagogische Fachkraft
 - Die Küchenkraft ist für das Eindecken der Tische und für die Zubereitung der Mahlzeiten zuständig, sowie für die Einhaltung von Hygieneregeln im Küchenbereich (Desinfizieren der Tische und Stühle sowie den Türklinken)

- ✓ Die Bekleidung des Kindes ist nach Bedarf zu wechseln (z.B. wenn diese durch Speichel durchnässt ist)
- ✓ Speichelkontakt (z.B. durch den Kontakt mit einem Schuller oder durch ein Anniesen) mit den Kindern sollte möglichst vermieden werden. Sollte dieser trotzdem erfolgt sein, sind anschließend die Hände und das Gesicht zu reinigen.
- ✓ **Der Musikgarten findet statt**
- ✓ Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden.

4. Umgang mit dem Auftreten von Krankheitsanzeichen:

- ✓ Personen und Kinder mit Krankheitssymptomen der Atemwege oder Fieber haben sich generell **nicht** in der Einrichtung aufzuhalten.
- ✓ Kinder sind **mit Auftreten von Krankheitsymptomen** (Fieber, Husten oder Niesen sowie Durchfall, Erbrechen und Bauchschmerzen) **unverzüglich von den erziehungsberechtigten Personen abzuholen**. Ein Abklären der Symptomatik beim Kinderarzt ist erforderlich. **Das Kind darf die Einrichtung erst mit einem tagesaktuellen Schnelltest (negativ!) wieder besuchen.**
- ✓ Das Betreuungsverbot gilt auch für Kinder, deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für Covid-19 aufweisen (auch Geschwisterkinder!)
- ✓ Außerdem sind Kinder, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, von dem Betreuungsangebot in unserer Einrichtung ausgeschlossen.
- ✓ Selbiges gilt, wenn für sie oder einen Angehörigen ihres Hausstandes auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), ein positives Testergebnis vorliegt. Hier ist ein aktuelles, **negatives Ergebnis eines PCR-Tests** zur Wiederaufnahme erforderlich.
- ✓ Gleiches gilt für die Beschäftigten. Die Arbeitstätigkeit ist sofort zu beenden und eine Vorstellung bei einem entsprechenden Arzt ist notwendig. Die Fachleute entscheiden dann über die weitere Vorgehensweise.
- ✓ Des Weiteren dürfen Kinder die Einrichtung nur besuchen, wenn diese und Angehörige des gleichen Hausstandes:
 - **nicht** in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind.